

wenn sie an in jugendlichem Alter stehenden Personen ausgeübt wird, sondern sie ist auch, zumal in den Händen von nicht medicinisch gebildeten Personen, nach bezirksärztlichem Ausspruch gesundheitsgefährlich.

Es wird deshalb vor der Vornahme von Reibebädern am eigenen Körper eindringlichst gewarnt.

Zugleich wird bei Geldstrafe bis zu 150 Mark, an deren Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit Haftstrafe bis zu 4 Wochen zu treten hat, verboten, die bezeichneten Manipulationen bei Anderen anzuwenden, Anderen bei eigener Vornahme derselben behilflich zu sein oder Andere in der Anwendung zu unterweisen.

Leipzig, den 12. September 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Unter Bezugnahme auf § 11 der Ortsstatute über die Vereinigung der Landgemeinden Volkmarzdorf, Neustadt, Neuschönefeld, Sellaerhausen, Neu-Reudnitz, Thonberg, Gohlis und Eutritzsch mit der Stadt Leipzig wird von dem unterzeichneten Rathe und bez. Polizeiamt hiermit bekannt gemacht, daß außer den in § 5 der Ortsstatute selbst gemachten Vorbehalten von den beteiligten Gemeinderäthen anderweite Vorbehalte betreffs der Gültigkeit von örtlichen Vorschriften nicht gemacht worden sind und daß demzufolge von und mit dem 1. Januar 1890 die in der Stadt Leipzig gültigen Statute, Regulative, obrigkeitliche Bekanntmachungen und Anordnungen auch in den bisherigen Bezirken der vorerwähnten Landgemeinden in Kraft und die in denselben bisher gültig gewesenen Statute, Regulative, obrigkeitliche Bekanntmachungen und Anordnungen außer Kraft treten, soweit nicht durch unsere nachstehenden Anordnungen eine ausdrückliche Ausnahme gemacht wird.

I.

Von der Einführung in den neuen Stadttheilen werden z. B. nach ausgenommen:

1. das Regulativ über die Erhebung der Anlagen für die evangelisch-lutherischen Kirchen in Leipzig vom 10. Juli 1879,
2. das Regulativ über Ausführung von Gasrohrleitungen und Gasbeleuchtungsanlagen vom 2. März 1863,
3. das Regulativ, den Düngerelexport in Leipzig betreffend, vom 8. Januar 1882, nebst Nachträgen,
4. § 4e und § 21 des Regulativs, die neuen städtischen Anbaue und die Regulirung der Straßen betreffend, vom 15. November 1867.

II.

Hier nächst machen sich einzelne besondere Anordnungen nöthig in Bezug auf

1. die Begräbnis- und Friedhofsordnung für die Stadt Leipzig vom 15. September 1885,
2. das Volksschulwesen,
3. die Einrichtung des Feuerlöschwesens,
4. das Ortsstatut, die Einführung des Schlachtzwanges in Leipzig betr., vom 16. November 1882,
5. die Vergrößerung des Standesamtes II und die Errichtung eines neuen Standesamtes III für die bisherigen Landgemeindebezirke Gohlis und Eutritzsch,
6. die Abhaltung öffentlicher Luftbarkeiten und die Erhebung von Abgaben für dieselben,
7. das Regulativ, die Ausübung des Schornsteinfegergewerbes betr. vom 18. August 1885,
8. das Regulativ, die polizeiliche An- und Abmeldung zc. betr. vom 10. October 1883,
9. das Straßenpolizeiregulativ vom 14. November 1885,
10. die Bildung neuer Impfbzirkel,
11. die Bildung neuer Polizeibzirkel,
12. die Verwaltung der Sparcassen in Gohlis und Eutritzsch.

Diese Anordnungen werden durch besondere Bekanntmachungen getroffen werden, auf welche wir hiermit ausdrücklich verweisen.

III.

Außer den durch die Ortsstatute § 5, Abf. 2. vorbehaltenen und den durch die unter II vorbehaltenen besonderen Anordnungen getroffenen örtlichen Vorschriften wird auch das bisher in Neustadt gültig gewesene Regulativ über das Aftermiether- und Schlafstellenwesen vom 3. December 1887 für den bisherigen Bezirk dieser Gemeinde in Kraft erhalten.

Es sollen ferner die mit der Stadt vereinigten Gemeindebezirke ihre bisherigen Namen als Stadttheile fortführen. Wo es aus irgend einem Grunde, insbesondere zu Vermeidung von Verwechslungen bei Benennung der Straßen, nöthig oder wünschenswert erscheint, die betreffenden Stadttheile besonders zu bezeichnen, wird dies daher in folgender Weise:

Leipzig-Volkmarzdorf,
Leipzig-Neustadt

u. s. w. zu geschehen haben.

Leipzig, den 24. December 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.